

GR_GERICHTE SR2 2025 39 vom 12. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2 2025 39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_39)

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 39 du 12 août 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 39 del 12 agosto 2025

Regeste

Gültigkeit der Einsprache | Beschwerde gegen StA, Einspracheentscheide

Erwägungen

E. 4

/ 6 1.2. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 20 50 vom 7. Januar 2021 E. 2 m.H. auf GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 396 StPO N 9e). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_339/2018 vom 21. August 2018 E. 2.3.2 m.w.H.). Die Begründung der Beschwerde muss grundsätzlich in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 IV 122 E. 3.3; 141 V 416 E. 4; 140 III 115 E. 2; je m.w.H.). 1.3. Zur Begründung des Nichteintretensentscheids führte das Regionalgericht Viamala aus, nach Art. 354 Abs. 1 StPO könne die beschuldigte Person bei der Staatsanwaltschaft gegen einen Strafbefehl innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben. Wo das Gesetz Schriftlichkeit explizit vorsehe, sei die Eingabe gemäss Art. 110 Abs. 1 Satz 2 StPO zu unterzeichnen und zu datieren. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts müsse die Unterschrift eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Dezember 2024 sei nicht eigenhändig unterzeichnet worden. Sie genüge damit dem gesetzlichen Formerfordernis von Art. 110 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht. Mit prozessleitender Verfügung vom 11. Februar 2025 sei der Beschwerdeführer aufgefordert worden, die Einsprache mit Originalunterschrift innert zehn Tagen nachzureichen. Dem Ersuchen sei der Beschwerdeführer auch innert dieser Nachfrist nicht nachgekommen. Es liege damit keine gültige Einsprache vor. 1.4. Mit dieser Begründung setzt sich der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend auseinander. Obwohl dem Beschwerdeführer mit Verfügung des Vorsitzenden der Zweiten strafrechtlichen Kammer

vom 9. Juli 2025 eine Frist von fünf Tagen zur Nachbesserung gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO angesetzt wurde (vgl.

E. 5

/ 6 act. D.2), wobei ihm detailliert aufgezeigt wurde, was eine rechtsgenügende Begründung nach Art. 385 Abs. 1 StPO zu beinhalten habe, entspricht auch seine zweite Eingabe vom 14. Juli 2025 den gesetzlichen Begründungsanforderungen nach Art. 385 Abs. 1 StPO nicht. Wiederum enthält die Eingabe weder Anträge noch eine konzise Begründung. Gleiches gilt im Übrigen für die beiden Eingaben vom 3. Juli und 14. Juli 2025, die der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft einreichte. 1.5. Es kommt hinzu, dass auch die zweite Eingabe vom 14. Juli 2025 über keine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertEs; SR 943.03) enthält (vgl. Art. 110 Abs. 2 StPO). Die einfache E-Mail Zuschrift vom 14. Juli 2025 (act. A.2) erfüllt somit die gesetzlichen Anforderungen nicht. Dies gilt wiederum auch für die beiden Eingaben vom 3. Juli und 14. Juli 2025, die der Beschwerdeführer per Fax der Staatsanwaltschaft zukommen liess. Auch Fax-Eingaben sind ungültig wegen des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift (Urteil des Bundesgerichts vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.